

# **Satzung über die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in der Sitzung am 18.09.2003 folgende Satzung über die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen beschlossen:

## **§ 1**

### **Träger und Rechtsform**

Die kommunalen Sporteinrichtungen – Sporthalle, Stadion – werden von der Stadt Bad Köstritz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2**

### **Kreis der Berechtigten**

Die Sporteinrichtungen stehen grundsätzlich den örtlichen Sportvereinen sowie der Bad Köstritzer Grund- und Regelschule zur Verfügung. Nicht in Bad Köstritz ansässige Vereine und Verbände können auf Antrag und nach Entrichtung entsprechender Gebühren, lt. Gebührensatzung, die Sporteinrichtungen nutzen.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten und Nutzungszeiten**

- (1) Die Sporteinrichtungen sind montags bis freitags von 07.00 – 22.30 Uhr und samstags von 08.00 – 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sind die Sporteinrichtungen nach Bedarf und entsprechend vorheriger Anmeldung geöffnet.
- (3) Die Einrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Das Benutzungsjahr der städtischen Sporthallen für Schul- und Vereinssport entspricht dem Schuljahr der allgemein-bildenden Schulen des Freistaates.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushänge in den Einrichtungen.

## **§ 4**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Vereine und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten, Anlagen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch ihre Übungs- und Veranstaltungsleiter zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Personal zu melden.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind im Benutzungsbuch einzutragen und dem zuständigen Personal zu melden.
- (3) Es ist auf sparsamsten Umgang mit sämtlichen Energieträgern zu achten.
- (4) Nach Beendigung der Trainingszeit bzw. der Veranstaltung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sicherzustellen, dass:
  - a) die benutzten Sportgeräte wieder auf ihre Plätze im Geräteraum gebracht werden

- b) die Sporthallenbeleuchtung unverzüglich nach Beendigung des Trainings ausgeschaltet wird
  - c) die Fenster – auch die Überlichter – im Umkleidegebäude geschlossen werden
  - d) die eingeschaltete Heizung und Warmwasserbereitung wieder abgeschaltet wird
  - e) in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft
  - f) in Umkleide- und Nebenräumen die Beleuchtung ausgeschaltet ist
  - g) die Türen (Gebäude- und Außentüren) verschlossen werden.
- (5) Die Benutzung der Sporthalle ist nur mit Sportschuhen gestattet, wobei auf deren sauberen Zustand zu achten ist. Sportschuhe, die auf dem Weg zur Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Sporthalle nicht benutzt werden.
- (6) In allen Sportstätten wird ein Benutzungsbuch geführt. Die verantwortlichen Übungs- und Veranstaltungsleiter müssen nach Benutzung der Sportstätte die vorgesehenen Eintragungen sorgfältig vornehmen und mit Unterschrift versehen. Nichteintragungen entsprechen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 5 der Satzung.
- (7) Die durch den Leiter der Einrichtung übergebenen Schlüssel zur Benutzung der Sportstätte sind gegenzuzeichnen und personengebunden nicht an Dritte übertragbar. Die Rückgabe erfolgt nach Absprache.
- (8) Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist nicht gestattet. Im Stadion sind Hunde an der Leine zu führen.
- (9) Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleideräumen ist untersagt. Andere Getränke dürfen wegen Bruch- und Verletzungsgefahr nicht in Glasflaschen oder Gläsern mitgebracht oder verabreicht werden.
- In der Sporthalle ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet.

## **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Benutzer und Besucher der Sportstätten, die diesen Richtlinien zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden und müssen für entstandene Schäden haften.

## **§ 6 Pflichten des Rechtsträgers**

Der Rechtsträger verpflichtet sich, die Einrichtungen zu den jeweiligen Zeiten betriebsbereit zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Beirat**

Über die Vergabe der Hallenbelegungszeiten hat der Ausschuss für Kultur, Soziales und Jugend alljährlich neu zu befinden und einen verbindlichen Hallenbelegungsplan zu verabschieden.

Die Abgabe der Vorschläge der Sportvereine und Interessenten hat bis zum 15. August des jeweiligen Kalenderjahres an den Leiter der Einrichtung zu erfolgen. In der 38. Kalenderwoche werden die Trainingszeiten für die Sporteinrichtungen bestätigt. Bei der Vergabe werden in erster Linie die Bedürfnisse der Schule berücksichtigt, danach die der örtlichen Sportvereine, vorrangig derjenigen, die im Landessportbund (LSB) organisiert sind.

## § 8 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Bad Köstritz von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Köstritz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Köstritz und ihre Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haften für mutwillig verursachte Schäden und groben Verunreinigungen, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Nutzungsberechtigten haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Benutzung der Sportanlagen, der Umkleieräume und der Turn- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit es sich nicht um schulische Veranstaltungen handelt. Die Stadt Bad Köstritz haftet weder bei Diebstählen, noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Gegenständen.

## § 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen wird vom Rechtsträger eine zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die bisherige Satzung über die Benutzung kommunaler Sporteinrichtungen tritt hiermit außer Kraft.

Bad Köstritz, 19.09.2003

*D. Heiland*

D. Heiland  
Bürgermeister



Diese Satzung wird lt. Hauptsatzung § 12 Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz DER ELSTERTALBOTE am 15.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.